

Zeitschrift: Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein
Herausgeber: Schweizer-Verein im Fürstentum Liechtenstein
Band: - (1963)
Heft: 2

Rubrik: Neue Helvetische Gesellschaft : 44. Jahresbericht, 1962

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Neue Helvetische Gesellschaft

44. Jahresbericht, 1962

Aus diesem instruktiven Jahresbericht möchten wir zwei Kapitel zitieren, die wir in unserem "Mitteilungsblatt" schon behandelt haben, die aber immer noch höchst aktuell sind:

Verfassungsartikel über das Stimmrecht der Auslandschweizer

Der Name Auslandschweizer ist, so befreindend es auch scheinen mag, in der Bundesverfassung nicht zu finden. Nirgends sind die Rechte und Pflichten der im Ausland niedergelassenen Bürger besonders festgehalten. Einige aktuelle Beispiele zeigen die problematische Stellung der Auslandschweizer: Er kann sein Stimmrecht nicht ausüben, doch besteht Militärdienstpflicht, und er hat Militärpflichtersatz zu leisten; er ist der Bewilligungspflicht beim Kauf von Grundstücken in der Schweiz unterworfen; bezahlte Verrechnungssteuern kann er nicht oder nur nach Massgabe bestehender Doppelbesteuerungsabkommen zurückhalten. Die Verfassungslücke kann sich unter gewissen Umständen nachteilig auswirken.

Deshalb macht sich immer mehr das Bedürfnis nach einem Verfassungsartikel geltend, der die Stellung der Auslandschweizer grundsätzlich umschreibt. Diese Bestrebungen sind kein Versuch, rechtliche und materielle Vorteile zu erlangen, sondern vielmehr Ausdruck der Bindung an die Heimat.

Auf Wunsch des Eidg. Politischen Departements hat die Neue Helvetische Gesellschaft die Frage der Aufnahme eines Artikels in die Bundesverfassung gründlich studieren und einen Text redigieren lassen.

Die Revision oder Ergänzung der Bundesverfassung bedingt ein langfristiges und kompliziertes Vorgehen. Eine Änderung kann nur mit der Mehrheit von Volk und Kantonen vorgenommen werden. Man erkannte die Vorteile eines kurzen Kompetenzartikels, ohne Aufzählung aller aktuellen und möglichen Probleme. Durch diesen Artikel bekäme der Bund die Kompetenz, in Auslandschweizerfragen zu legiferieren. Diese praktische Lösung fand die Zustimmung fast aller Gruppen der Auslandschweizerorganisationen, der Auslandschweizerkommission der Neuen Helvetischen Gesellschaft und der Teilnehmer des Auslandschweizertages in Sitten.

Stimmrecht:

Die Ausübung des Stimm- und Wahlrechtes ist die direkteste Beteiligung des Bürgers am staatlichen Leben. Daher wurde von allen Seiten gewünscht, dass das erste Gesetz, das auf Grund eines Kompetenzartikels ausgearbeitet würde, die Ausübung des Stimmrechtes der Auslandschweizer betreffen sollte.

Hier zeigt sich eine Vielfalt von Problemen. Es gibt Abstimmungen und Wahlen in den Gemeinden, in den Kantonen und im Bund. Natürlich erweise kommen für die Auslandschweizer vorab nur Abstimmungen auf Bundesebene in Frage.

Für die praktische Ausübung des Stimmrechtes denkt man an verschiedene Lösungsmöglichkeiten: Stimmabgabe auf dem Korrespondenzweg, Ermächtigung eines Inlandschweizers zur stellvertretenden Stimmabgabe, Abgabe des Stimmzettels bei den Botschaften, Gesandtschaften und Konsulaten; als Mindestforderung: Stimmrecht der Auslandschweizer bei Aufenthalt in der Schweiz.

Um zu einem praktischen und konkreten Resultat zu kommen, so schloss man nach gründlichem Abwägen, müsse man sich vorerst auf das Aufenthalterstimmrecht der Auslandschweizer beschränken. Dr. H. J. Halbheer, Direktor unseres Sekretariates, hat in diesem Sinne am Auslandschweizertag in Sitten folgenden "Vorschlag für den Inhalt eines Bundesgesetzes über die Ausübung der politischen Rechte durch Auslandschweizer während ihres Aufenthaltes in der Schweiz (Entwurf vom 24. August 1962)" vorgelegt:

Art. 1

Die im Ausland wohnenden Schweizer Bürger können während ihres Aufenthaltes in der Schweiz an eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen unter den folgenden Bedingungen und im nachstehend gezeichneten Rahmen die gleichen politischen Rechte ausüben wie die Schweizer Bürger, die Wohnsitz im Inland haben.

Art. 2

Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten für diejenigen Schweizer Bürger, die ihr Domizil im Ausland besitzen, das 20. Altersjahr zurückgelegt, sich beim zuständigen schweizerischen Konsulat ordnungsgemäss immatrikuliert haben und nach dessen Kenntnis in bürgerlichen Ehren und Rechten stehen.

Am Abstimmungstag haben sie sich in der Schweiz aufzuhalten und melden sich vor dem Urnengang in einem Auslandschweizerstimmbüro und hinterlegen dort einen gültigen Schweizer Pass, den sie nach Schliessung der Urnen am Abstimmungssonntag wieder zurückziehen können. Gleichzeitig mit dem Schweizer Pass ist dem Stimmbüro eine vom zuständigen schweizerischen Konsulat vor der Abreise ausgestellten Erklärung einzureichen, die bestätigt, dass der Inhaber des Passes auf dem Konsulat ordnungsgemäss immatrikuliert und in dessen Konsularbezirk niedergelassen und nach Kenntnis des Konsulats im Besitz der bürgerlichen Ehrenfähigkeit ist.

Sind die vorstehenden Bedingungen erfüllt, so erhalten die Auslandschweizer das Stimmmaterial ausgehändigt. Die Stimmzettel werden von den Stimmbüros in verschlossenen Couverts an die entsprechenden Heimatkantone weitergeleitet.

Art. 3

Während des schweizerischen Militärdienstes können die Auslandschweizer an allen eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen teilnehmen. Sie üben ihre politischen Rechte hingegen nicht in den vorgenannten Stimmbüros aus, sondern auf dem Korrespondenzweg durch Vermittlung der schweizerischen Bundeskanzlei. Ihre Stimmzettel werden von der Bundeskanzlei in verschlossenen Couverts an die entsprechenden Heimatkantone weitergeleitet.

sind dennoch Fälle vorgekommen, wo Auslandschweizern die Bevolligung zum Kauf von Boden in der Schweiz verweigert wurde.

Art. 4

Die Unterzeichnung von Volksinitiativen und Referendumsbegehren fällt nicht unter dieses Gesetz.

Art. 5

Für die Ständeratswahl kommen nicht die vorstehenden Bestimmungen, sondern das kantonale Recht zur Anwendung.

Art. 6

Das Bundesgesetz über die Stimmabgabe bei eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen vom 19.7.1872 findet auf die Auslandschweizer sinn-gemäss Anwendung.

Dieses Projekt liegt jetzt bei den Bundesbehörden, die es zusammen mit dem vorgeschlagenen Verfassungsartikel prüfen.

Bewilligungspflicht über den Erwerb von Grundstücken

Ende März 1961 ist der Bundesbeschluss über die Bewilligungspflicht beim Erwerb von Boden durch Personen im Ausland in Kraft gesetzt worden. Dieser Bewilligungspflicht sind auch die Auslandschweizer unterstellt, nicht aber die im Inland niedergelassenen Ausländer. Eine wahrhaft paradoxe Situation unter dem Gesichtspunkt der von der Verfassung garantierten Rechtsgleichheit!

Daher kann es den Auslandschweizern nicht verübelt werden, dass sie an diesem Bundesbeschluss, schon bevor er in Kraft trat, erheblich Anstoss nahmen und entsprechend reagierten, kamen sie sich doch doppelt diskriminiert vor: weil sie sich nicht nur den Inlandschweizern, sondern auch den im Inland niedergelassenen Ausländern hintangesetzt fühlten. Dagegen wehrten sie sich.

Angesichts ihrer heftigen Reaktion wollte der Gesetzgeber Balsam auf die Wunde gießen, indem er alle in der Schweiz geborenen Personen, die hier mindestens 15 Jahre niedergelassen waren, von der Bewilligungspflicht ausnahm. Der Balsam erwies sich jedoch als Salz, da nun auch noch die Auslandschweizer untereinander nicht mehr gleichgestellt waren. Kurz, von allen Seiten hagelte es Proteste, und die Auslandschweizerkommission der Neuen Helvetischen Gesellschaft wie auch unser Sekretariat bekamen eine neue Arbeit.

Die Diskussion schlug ihre Wellen auch am Auslandschweizertag in Sitten, von wo aus die Dachorganisation der schweizerischen Institution in Italien eine Petition an den Bundesrat richtete mit dem Er-suchen, es sei die Vollziehungsverordnung vom 30. Mai 1961 zum Bundesbeschluss vom 23. März 1961 so abzuändern, dass den berechtigten Begehrten der Auslandschweizer Nachachtung verschafft werde. Diese Petition wurde mitunterzeichnet von den Vertretern der Schweizer Organisationen in Belgien, Luxemburg, Dänemark, Finnland, Norwegen, Schweden, Deutschland, Frankreich, Griechenland, Türkei, Grossbritanien, Holland, Marokko, Oesterreich, Liechtenstein, Spanien und Algerien.

Immerhin sind dennoch Fälle vorgekommen, wo Auslandschweizern die Bewilligung zum Kauf von Boden in der Schweiz verweigert wurde.